

Positionspapier selbständige / unselbständige Sexarbeit

Sexarbeiter*innen müssen die Wahlfreiheit haben, ob sie als Selbständige oder Unselbständige der Erwerbstätigkeit nachgehen wollen.

Eine unterschiedliche Einstufung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist zum Nachteil der betroffenen Person, es führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten und somit zu grösseren Abhängigkeiten. Koordination zwischen den Behörden und den einzelnen Rechtsgebieten i.S.v. gleiche Einstufung bedeutet Rechtssicherheit.

Selbständige Sexarbeit

Die Hürden für die Selbständigkeit sollen möglichst tief gehalten werden. Somit sollen Sonderregelungen für das Sexgewerbe höchstens im Sinne von Vereinfachungen greifen.

Pauschalregelung im Sinne von Indoor-Sexarbeiter*innen sind immer unselbständig können nicht getroffen werden. Es muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, welche die tatsächlichen Arbeitsverhältnisse überprüft.

Die Sexarbeiter*innen brauchen Rechtssicherheit. Diese soll durch eine Einheitlichkeit der Beurteilung zwischen den Behörden gewährt werden. Rechtsunsicherheiten bieten Möglichkeiten für intransparente Abzüge, Auflagen und anderes und schwächen die Sexarbeiter*innen in ihrer Position.

Bei den Steuererklärungen für selbständige Sexarbeiter*innen macht es Sinn, an der Möglichkeit einer einfachen Buchhaltung festzuhalten, wie dies in einigen Kantonen bereits möglich ist. Sexarbeiter*innen erhalten keine Belege von ihren Kunden für ihre Dienstleistungen.

Das seco hat Kriterien definiert, welche eine Qualifizierung in selbständige und unselbständige Erwerbsarbeit ermöglicht. Diese Kriterien müssen auf die Realität des Sexgewerbes heruntergebrochen werden.

Zu den seco-Kriterien

Die wichtigsten Kriterien für eine Selbständigkeit gemäss seco sind:

- unter eigenem Namen
- auf eigene Rechnung
- in unabhängiger Stellung
- auf eigenes wirtschaftliches Risiko
- kein Lohn und der Betreiber bezahlt keine Sozialversicherungsleistungen
- die SA bezahlt bei der AHV sowohl die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge
- es besteht kein Arbeitnehmerschutz oder Arbeitnehmerrechte
- kein Vertrag

Die „Betriebsstätte“, welche gemietet wird, ist zwar in der Regel schon eingerichtet. Es ist jedoch aufgrund des hohen Mietpreises davon auszugehen, dass mit der Tagesmiete auch eine Miete für die „Betriebsmittel“ bezahlt wird. Die Person trägt, wie bereits erwähnt, das wirtschaftliche Risiko. Sie stellt die Rechnung direkt beim Kunden und bestimmt auch die Art, Dauer und Preise für ihre

Dienstleistung. Sie ist nicht verpflichtet, dem Vermieter der Räumlichkeit über die erbrachten Dienstleistungen Rapport abzulegen und kann selber entscheiden, welche Kunden sie bedienen will und welche nicht. Sie beschafft sich ihre Aufträge selber durch Inserate und andere Formen von Werbung.

Grundsatz Selbständigkeit:

Personen, die in der Sexarbeit tätig sind, keinen Grundlohn für die Anwesenheit erhalten auch wenn sie keine Freier bedienen, tragen das wirtschaftliche Risiko selber, d.h. sie sollten steuerrechtlich, sozialversicherungsrechtlich und ausländerrechtlich als selbständig eingestuft werden.

Indoor – Differenzierung nach tatsächlichen Arbeitsbedingungen:

Das zur Verfügung stellen von einem eingerichteten Zimmer in einem bekannten Etablissement allein darf nicht als hinreichendes Kriterium für eine unselbständige Erwerbsarbeit verwendet werden.

Eine Person, die ein Zimmer zu einem festen Preis mietet, um dort erotische Dienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum anzubieten, ist selbständig Erwerbstätig: hat sie keine Kunden, erwirtschaftet sie kein Einkommen und hat trotzdem die Fixkosten zu tragen. Dies ist vergleichbar mit einer Situation in einem Gesundheitszentrum o.ä., wo bspw. ein*e medizinische*r Masseur*in jede Woche von Do-Fr einen Behandlungsraum mietet: Hat die Person keine Kundschaft, bezahlt sie die Miete trotzdem, die Person bekommt keinen Grundlohn, gilt als selbständig erwerbend obwohl sie von der Bekanntheit der Adresse des Gesundheitszentrums profitiert und eine Grundinfrastruktur vorhanden ist.

Outdoor:

Bei Personen, die auf der Strasse arbeiten, ist von einer selbständigen Erwerbstätigkeit in auszugehen. Sie arbeiten ausserhalb eines Betriebes und es ist die jeweilige Gemeinde, die den Arbeitsort zur Verfügung stellt. Sie unterliegt keinen Weisungen. (VEP 3.1.2.2). Unklar ist, wie ein*e Sexarbeiter*in nachweisen kann, dass sie keinen Weisungen unterliegt.

Unselbständige Sexarbeit

Wenn es sich um eine **unselbständige** Tätigkeit handelt, müssen auch die gängigen Rechte eingefordert werden können und eine Überprüfung stattfinden (bspw. Bezahlung AHV- und ALV-Beiträge etc.). Die Arbeitgeber*innen müssen verpflichtet werden, den Sexarbeiter*innen, die bei ihnen angestellt sind, Belege über die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge auszuhändigen. Zusätzlich müssen für die Sexarbeiter*innen Informationen zur Verfügung gestellt werden, was ihre Rechte sind.

Wichtige Unterlagen

Bericht Rotlichtproblematik und Rundschreiben vom SEM Januar 2012

Gutachten Kerland zum Bericht und den Empfehlungen des BFM Januar 2012

Protokoll BFM, FIZ und ProKoRe zu den Empfehlungen BFM Februar 2014

Prüfkriterien Seco - „Überprüfung des Vorliegens einer selbständigen Erwerbstätigkeit“

Arbeitsrecht – Weisungsbefolgungspflicht

Weisungen VEP-06/2017 - 3.1.2 und 3.1.2.2

Bericht Geiser

Bericht Bundesrat 2016